



Gemeinde Westendorf

Landkreis Ostallgäu

5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Endgültige Planfassung

Stand: 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de



Gemeinde Westendorf

Landkreis Ostallgäu

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320
der Gemarkung Westendorf“

Begründung

Endgültige Planfassung

Stand: 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS, PLANUNGSZIEL UND ZWECK.....	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	VERFAHREN	5
3.1	Beschluss Situation	5
3.2	Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	5
3.3	Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der öffentlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	5
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN – PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	6
4.2	Regionalplan (RP) der Region Allgäu (16)	6
4.3	Arten- und Biotopschutzprogramm.....	7
4.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte	7
4.5	Geltendes Planungsrecht / Flächennutzungsplan	8
5	BESTANDSSITUATION	8
5.1	Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie.....	8
5.2	Nutzung und Grünstrukturen	9
5.3	Versorgung / Stand der Energiewende	10
6	PLANUNG	10
6.1	Flächenbedarf	11
7	ALTERNATIVENPRÜFUNG UND STANDORTWAHL	11
8	UMWELTBERICHT.....	17
8.1	Darstellung von in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung.....	17
8.2	Bestandssituation von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie schutzgutbezogene Bewertung	17
8.2.1.	Schutzgut Boden und Fläche	17
8.2.2.	Schutzgut Wasser	18
8.2.3.	Schutzgut Klima / Lufthygiene.....	18
8.2.4.	Schutzgut Tiere / Pflanzen	18
8.2.5.	Schutzgut Mensch (Erholung).....	19
8.2.6.	Schutzgut Mensch (Wohnen und Immissionsschutz)	19
8.2.7.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	19
8.2.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
8.2.9.	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	20
8.2.10.	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).....	20
8.2.11.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
8.2.12.	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	20
8.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und	20
8.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	20
8.5	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	21
8.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
8.7	Zusammenfassung	21
9	BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE.....	22
10	VERFAHRENSVERMERKE	23

11 QUELLENVERZEICHNIS25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Planungsgebietes (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2021)	5
Abb. 2	Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan (© Gemeinde Westendorf, 2019)	8
Abb. 3	Ackerfläche; Blick Richtung Nordosten	9
Abb. 4	Blick nach Norden (Plangebiet östl. Wiesenweg)	10
Abb. 5	Blick nach Süden (Plangebiet westl. Wiesenweg)	10
Abb. 6	Salzweg, Blick Richtung Westen	10
Abb. 7	Salzweg, Blick Richtung Westen (Norden: Fl.-St. 320, Süden: Salzweg)	10
Abb. 8	Darstellung Änderungsbereich im rechtswirksamen FNP	11
Abb. 9	Darstellung Änderungsbereich der 5. FNP-Änderung	11
Abb. 10	Regionalplan der Region 16, Allgäu; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kiesabbau: lila – Schachbrettmuster: Vorranggebiet für Bodenschätze, liniertes Muster: Bebauungsplan Bodenschatzgewinnung, Kreuze: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze -; landschaftliche Vorbehaltsgebiete: grüne Kreuze; Vorranggebiete für Hochwasserschutz: hellblaues Schachbrettmuster (RISBY online), nicht maßstäblich	12
Abb. 11	Altlast- und Konversionsflächen im Gemeindegebiet Westendorf, nach Flächennutzungsplan (lila Linie: Gemeindegrenze, grüne Linie: Verteilnetz LVN – Anschluss einer Anlage mit bis zu 750kW mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, orange Linie: Verteilnetz LVN – Aktuelle Kapazität der Leitung begrenzt), © Daten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics nicht maßstäblich	13
Abb. 12	Alternativstandorte B – E mit der aktuell beplanten Fläche A (rote Punkte: ASK-Punkte, blaue Fläche: Feldvogelkulis – Kiebitz 2020, lila Linie: Gemeindegrenze, grüne Kreuze: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, lila Kreuze: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, blaues Schachbrettmuster: Vorranggebiete für Hochwasserschutz, grüne Linie: Verteilnetz LVN – Anschluss einer Anlage mit bis zu 750kW mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, orange Linie: Verteilnetz LVN – Aktuelle Kapazität der Leitung begrenzt, hellgrün liniertes Rechteck: Ökoflächenkataster); © Daten: www.karten.energieatlas.bayern.de, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics; nicht maßstäblich	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächenstatistik	11
Tabelle 2	Übersichtstabelle Alternativflächen	16
Tabelle 3	Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	21

1 ANLASS, PLANUNGSZIEL UND ZWECK

Die Gemeinde Westendorf hat mit der Sitzung vom 12.01.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ aufzustellen, sowie, im Parallelverfahren die gegenständlich 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durchzuführen.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Westendorf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Durch die Aufstellung der gegenständlich 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

2 GELTUNGSBEREICH

Die räumlichen Geltungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebietes Westendorf in unmittelbarer Lage an der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Oberostendorf und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf. Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch landwirtschaftlich genutztes Grundstück Fl.-Nr. 321,
- im Westen durch einen Abschnitt des Feldweges mit der Fl.-Nr. 316 (TF),
- im Süden durch einen Abschnitt des Feldweges mit der Fl.-Nr. 295 (TF; sog. Salzweg),
- im Osten durch einen Teilabschnitt von des Fl.-Nr. 324 (TF; sogenannte Oberm Salzweg) und die Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Oberostendorf

begrenzt.

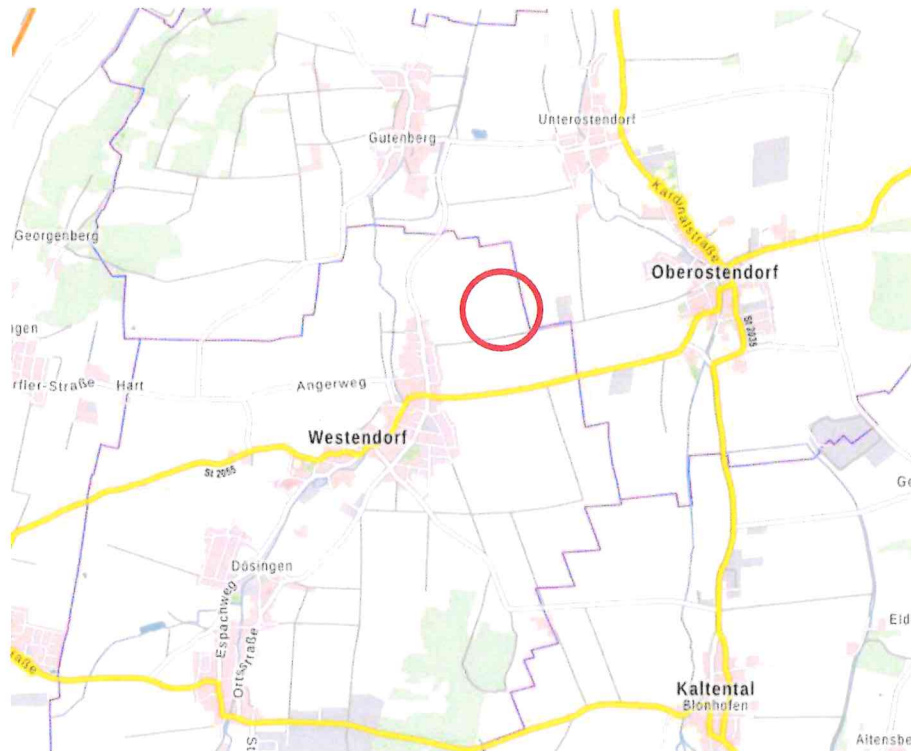


Abb. 1 Lage des Planungsgebietes (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2021)

3 VERFAHREN

3.1 Beschluss Situation

Der Gemeinderat Westendorf hat mit Sitzung vom 12.01.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Ober-schöneegg parallel zur Neuaufrstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ beschlossen.

3.2 Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Planzeichnung und Begründung wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in folgenden Punkten angepasst:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern: Ergänzung der Begründung (Nr. 3.2)
- Regionalplan (RP) der Region Allgäu (16): Ergänzung der Begründung (Nr. 4.2)
- Alternativenprüfung und Standortwahl: Ergänzung und Anpassung der Begründung (Nr. 7)
- Weitere redaktionelle Anpassungen der Begründung

3.3 Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der öffentlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Begründung wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in folgenden Punkten redaktionell angepasst:

- Anpassung der Legendenummerierung (Unterpunkt 8.2)
- Weitere redaktionelle Anpassungen der Begründung

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN – PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Westendorf liegt gemäß LEP Bayern im Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Diese Bereiche sind vorrangig zu entwickeln, um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dazu zählt die Bewahrung einer eigenständigen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, aber auch die Sicherung der landschaftlichen Vielfalt (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.), 2018).

Folgende - hinsichtlich der vorliegenden Planung relevanten - Grundsätze und Ziele sind im LEP (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.), 2020) formuliert:

Klimaschutz:

Grundsatz 1.3.1 formuliert, dass den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

Land- und Forstwirtschaft / Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

Grundsatz 5.4.1 formuliert, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden sollen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Ziel 6.2.1 formuliert, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Photovoltaik:

Grundsatz 6.2.3 formuliert unter anderem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.

Begründung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, sowie die im Parallelverfahren durchgeführte Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen- Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich von Westendorf zu schaffen. Damit wird den im LEP verankerten Grundsatz zu Klimaschutz und das Ziel zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt. Auch der Grundsatz 5.4.1 wird in Teilen berücksichtigt (siehe Punkt 7 „Alternativenprüfung und Standortwahl“), da auf Teilflächen des Planungsgebietes gemäß Bodenschätzung Böden mit mittlerer Leistungsfähigkeit vorkommen. Der Standort ist nur gering vorbelastet durch den stark verdichtenden nördlich verlaufenden Salzweg und die südöstlich des Planungsgebiet verlaufende Mittelspannungsleitung. Mit einer qualitätsvollen Eingrünung sollen die Auswirkungen auf die umgebende Landschaft und die Siedlungsbereiche vermindert werden.

4.2 Regionalplan (RP) der Region Allgäu (16)

Die Gemeinde Westendorf liegt gemäß Regionalplan der Region 16 (Region Allgäu) im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raums als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf – Einzelgemeinden“. Die Gemeinde Westendorf bildet zusammen mit der Gemeinde Germaringen ein Kleinzentrum (Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.),

2019), 2019). Westlich des Planungsgebietes (westlich der Gutenberger Straße Richtung Gutenberg) befinden sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ sowie das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet Nr. H39 zur Sicherung des Hochwasserabflusses „Stöttwang bis Germaringen“. Südlich des Plangebiets befinden sich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Kiesabbaus: Vorranggebiet Nr. 4 KS, Vorbehaltsgebiet Nr. 203 KS. Ebenfalls südlich des Plangebietes befindet sich ein Bebauungsplan mit festgesetzten Flächen zur Bodenschatzgewinnung (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.), 2022)

4.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Geltungsbereich liegt zwischen zwei regionalen Entwicklungsschwerpunkten bzw. Verbundachsen zur Optimierung der größeren Bachtäler als regionale Feuchtverbundachsen, in Westendorf, in einem Nebengebäude in der Gennachstraße und einem Einfamilienhaus in der Schlossergasse wurde zudem ein Fledermaus-Fortpflanzungsnachweis aufgenommen. Südlich und westlich von Westendorf befindet sich das Schwerpunktgebiet „Kernvorkommen: Kammolch und Gelbauchunke“, sowie südlich und östlich von Oberostendorf das Schwerpunktgebiet „Singoldtal und Kernlebensraum Laubfrosch zwischen Aufkirch und Kleinkitzhofen“.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Ostallgäu (2005) werden für die östlich entlang des Hühnerbachs und westlich entlang der Gennach verlaufenden regionalen Verbundachsen folgende Aussagen getroffen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005)

Ziele und Maßnahmen der regionalen Verbundachse Ziele Gewässer (Entwicklungsschwerpunkte):

- Erhaltung, Optimierung und Vernetzung hochwertiger Feuchtgebietskomplexe und Talvermoorungen, insbesondere Förderung von Nass- und Feuchtwiesen durch Schließen von Dränagen
- Reaktivierung einer naturnahen Hochwasserdynamik zur Wiederherstellung typischer Überschwemmungsbereiche mit Feuchtgebietsstrukturen
- extensive Grünlandnutzung der gesamten Auenbereiche

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt zwar eine Überbauung von Ackerflächen, diese weist aber insgesamt einen nicht nennenswerten Versiegelungsgrad auf, welcher sich auf den Standort der voraussichtlich erforderlichen Transformatorenstationen konzentriert. Im Bereich der Aufstellflächen für die Photovoltaik-Module ist eine großflächige Nutzungsextensivierung bislang intensiv genutzter Ackerflächen durch Entwicklung eines extensiven Grünlandes verbindlich vorgeschrieben. Die gegenständlich 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Parallelverfahren orientiert sich hiermit an den Vorgaben des ABSP im Rahmen der Grünordnung zumindest teilweise. Die geplante Nutzung kann folglich als mit den Zielen des ABSP als vereinbar angesehen werden.

4.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzflächen nach dem Waldgesetz für Bayern

Im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich keine Waldflächen nach § 2 Abs. 1 BayWaldG.

Schutzgebiete / geschützte Flächen nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb und im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich gemäß BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022) keine

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete),
- Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG,

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Östlich des Geltungsbereichs, in einer Entfernung von etwa 190 m, befindet sich ein Ökoflächenkataster mit der ID 134832.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlich-funktionalen Umgriff sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2022).

4.5 Geltendes Planungsrecht / Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf ist das Plangebiet dementsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. An der östlichen Flurstückgrenze verläuft ebenfalls die Grenze des Gemeindegebietes. Der integrierte Landschaftsplan enthält zudem die Pflanzung von Feldbäumen und Feldhecken zur Flurdurchgrünung und Biotopvernetzung als landschaftspflegerische Maßnahme und Empfehlung (Gemeinde Westendorf (Hrsg.), 2001). Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, erfolgt vorhabenbezogen die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Aufstellung. Hierbei handelt es sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abb. 2 Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan (© Gemeinde Westendorf, 2019)

5 BESTANDSSITUATION

5.1 Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie

Das Gemeindegebiet Westendorf gehört naturräumlich zur Haupteinheit Donau-Iller-Lech-Platten (Ssymank), und der Naturraum-Untereinheit „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal“, (ABSP) (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 2010), die im Wesentlichen durch die würmeiszeitlichen Niederterrassenschottern der Wertach geprägt sind, westlich schließen sich daran risseiszeitliche Hochterrassenschotter zwischen Lengenfeld und Lamerdingen an. Der Naturraum besteht vorrangig aus würmeiszeitlichen Niederterrassenschottern. Charakteristisch für den Naturraum sind die von Süden nach Norden führenden Gewässer deren kleinere Bäche häufig in ihrem Verlauf angepasst oder begradigt wurden, darunter fallen auch die Gennach und der Hühnerbach. Bedingt durch die günstigen Voraussetzungen für Ackerbewirtschaftung durch die lössbedeckten Hochterrassen, liegt der Waldanteil im Naturraum bei nicht einmal 10 % (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005). Das Plangebiet liegt nordöstlich von Westendorf, sowie der die Gemeinde durchfließenden Gennach und westlich von Oberostendorf, direkt an der Gemeindegrenze. Das Gelände des Plangebietes steigt von Nordwesten von ca. 670,40 m ü NHN auf 672,90 m ü NHN im Südosten leicht an. (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022).

Die Geologische Einheit sind hochwürmeiszeitliche Schmelzwasserschotter, sie setzen sich hier aus Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig (von Äußerer Jungendmoräne) zusammen (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022)

In der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 ist für das Planungsgebiet im zentralen Bereich fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) verzeichnet (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022). Gemäß Bodenschätzung ist vorwiegend Lehm vorhanden (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022).

Weder im Geltungsbereich noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Gewässer. Ca. 650 m westlich befindet sich die Gennach als nächstliegendes Gewässer. Das Planungsgebiet liegt weder in einem wassersensiblen Bereich noch in einer Hochwassergefahrenfläche (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022)

5.2 Nutzung und Grünstrukturen

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche, für Getreide und Mais. Bei einer Ortseinsichtnahme der Fläche am 09.03.2022 wurde dies bestätigt.



Abb. 3 Ackerfläche; Blick Richtung Nordosten

Im Süden, Osten und Westen grenzen jeweils landwirtschaftliche Flurwege an, an welche wiederum weitere landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Die Wiesenwege im Osten und im Westen (Oberm Salzweg) sind bewachsen, der Salzweg im Süden ist geschottert.



Abb. 4 Blick nach Norden (Plangebiet östl. Wiesenweg)



Abb. 5 Blick nach Süden (Plangebiet westl. Wiesenweg)



Abb. 6 Salzweg, Blick Richtung Westen

Abb. 7 Salzweg, Blick Richtung Westen (Norden: Fl.-St. 320, Süden: Salzweg)

Nordöstlich des Plangebiets, östlich der Flurstücke 321/2 und 322/1 befindet sich, in einer Entfernung von etwa 110 m vom Plangebiet, ein Feldgehölz. Dieses ist von der Planung nicht betroffen

5.3 Versorgung / Stand der Energiewende

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend, auf Höhe des Salzwegs verläuft eine 20 kV-Mittelspannungsleitung der LEW, an welche ein Anschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Eine weitere 20 kV-Mittelspannungsleitung verläuft östlich des Plangebietes und schneidet den Salzweg, hier ist ein Anschluss voraussichtlich nicht möglich (Energie-Atlas Bayern, Online-Abfrage März 2022).

Die Gemeinde Westendorf liegt nicht innerhalb der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG). Der Anteil erneuerbarer Energien, Stand 31.12.2019, am Gesamtstromverbrauch der Gemeinde (6.264 MWh) liegt bei ca. 126 % und liegt damit etwa im Landkreismittel von 125 %. Der mittlere Jahreswert der Globalstrahlung in kWh/m² liegt am geplanten Standort bei ca. 1180 – 1194 kWh/m² und die Sonnenscheindauer als Jahressumme bei 1750 – 1799 h/Jahr (Bayerische Staatsregierung, 2022). Der geplante Standort ist für die Solarstromproduktion gut geeignet.

6 PLANUNG

Der aus dem Jahr 2001 stammende rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Westendorf wurde bisher 4-mal geändert, zuletzt 2019. Daher handelt es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Der Änderungsbereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der integrierte Landschaftsplan enthält zudem einen Maßnahmenvorschlag. Die Pflanzung von Feldbäumen und Feldhecken zur Flurdurchgrünung und Biotopvernetzung. Die Maßnahme wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt.

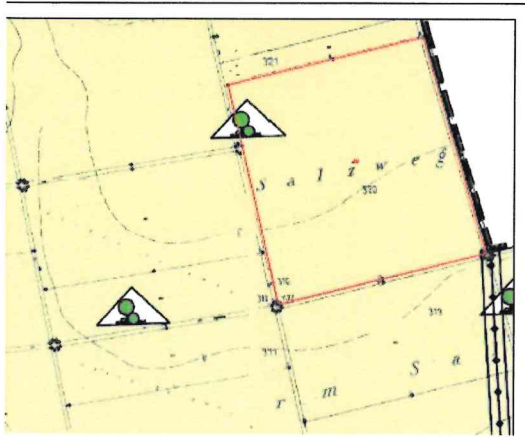


Abb. 8 Darstellung Änderungsbereich im rechtswirksamen FNP

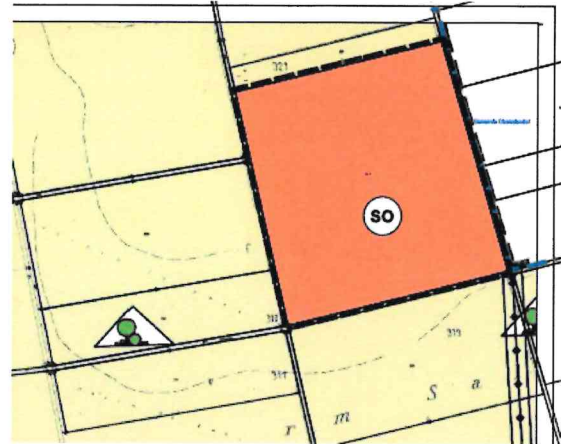


Abb. 9 Darstellung Änderungsbereich der 5. FNP-Änderung

Flächennutzungsplanung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht im umgrenzten Bereich eine Neudarstellung von „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Landschaftsplanung

Der im noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan dargestellte Maßnahmenvorschlag wird in der aktuellen Änderung für den Teilbereich nicht übernommen, da sich der Vorschlag und die neu geplante Nutzung widersprechen.

6.1 Flächenbedarf

Nutzung	Bisherige Darstellung		Geänderte Darstellung	
Fläche für die Landwirtschaft	56.760 m ²	100 %	0 m ²	0 %
Sonderbaufläche	0 m ²	0 %	56.760 m ²	90,6 %
Summe (Änderungsbereich)	56.760 m²	100 %	56.760 m²	100 %

Tabelle 1 Flächenstatistik

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG UND STANDORTWAHL

Da **Bauleitpläne** nach §1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird bei der Filterung nach möglichen Alternativstandorten den Vorgaben des **Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020)** (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg), 2020) und der **Regionalplanung** besondere Beachtung geschenkt.

Das **Landesentwicklungsprogramm** (Lesefassung LEP 2020) (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg), 2020) formuliert in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Ziele:

Klimaschutz

Grundsatz 1.3.1 formuliert., dass den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, u. a. durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Grundsatz 3.3 formuliert, dass eine Zersiedelung der Landschaft, sowie eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden sollen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels

Photovoltaik

Grundsatz 6.2.3 formuliert, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden können. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, vor allem in bisher ungestörten Landschaftsteilen, sollten sie darüber hinaus nach Vorgabe des LEP auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, wie entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorten.

Im **Regionalplan** sind für das Gemeindegebiet von Westendorf Vorbehalts- und Vorranggebiete (Vorranggebiet Nr. 4 KS, Vorbehaltsgebiet Nr. 203 KS, sowie das Vorranggebiet H 39 für den Hochwasserschutz (Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.), 2006) landschaftliches Vorbehaltsgebiet 4: Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos (Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.), 2006) festgelegt, sowie ein Bebauungsplan mit festgesetzten Flächen zur Bodenschatzgewinnung (Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.), 2006), welche für diese Standortalternativenprüfung als Ausschlussflächen behandelt werden. Derzeit stehen diese Gebiete für die Gewinnung von Solarenergie durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zur Verfügung. Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau von Kies würde sich nach erfolgtem Abbau und Rekultivierung jedoch eine Nachnutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage anbieten.

Für mögliche Standortalternativen zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde folgendes vorausgesetzt:

Im **rechtswirksamen Flächennutzungsplan** mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf (Gemeinde Westendorf (Hrsg.), 2001) sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Es wurden nur Standorte innerhalb der Gemeindegrenze Westendorf sowie mit einer **Mindestgröße von 55.000 m²** betrachtet, um diesbezüglich gleichwertige Bedingungen zum Erststandort zu gewährleisten. Da das LEP einen besonderen Wert auf vorbelastete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen legt, wurden zunächst vorbelastete Standorte, welche sich im Umfeld von Hochspannungsleitungen (im Gemeindegebiet von Westendorf befinden sich weder Autobahnen, Bundesstraßen, noch Schienenwege) befinden, sowie Konversionsflächen, Altlasten-/verdachtsflächen betrachtet. Sämtliche betrachteten vorbelasteten Standorte scheiden jedoch aufgrund ihrer geringen Größe als Alternativen aus (siehe Abb. 11)



Abb. 10 Regionalplan der Region 16, Allgäu; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kiesabbau: lila – Schachbrettmuster; Vorranggebiet für Bodenschätze, liniertes Muster; Bebauungsplan Bodenschatzgewinnung, Kreuze; Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze –; landschaftliche Vorbehaltsgebiete: grüne Kreuze; Vorranggebiete für Hochwasserschutz: hellblaues Schachbrettmuster (RISBY online), nicht maßstäblich

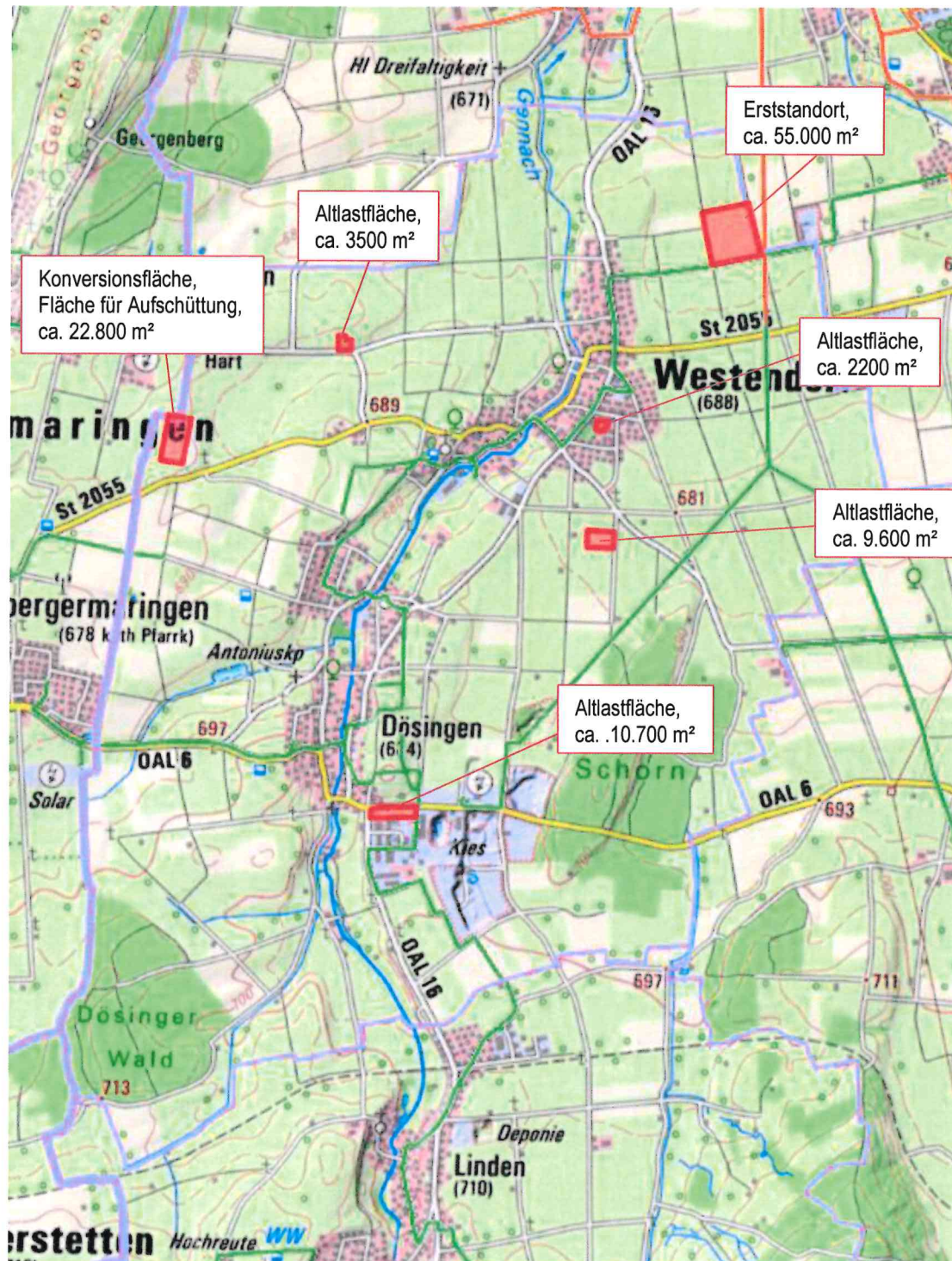


Abb. 11 Altlast- und Konversionsflächen im Gemeindegebiet Westendorf, nach Flächennutzungsplan (lila Linie: Gemeindegrenze, grüne Linie: Verteilnetz LVN – Anschluss einer Anlage mit bis zu 750kW mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, orange Linie: Verteilnetz LVN – Aktuelle Kapazität der Leitung begrenzt), © Daten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics nicht maßstäblich

In den bereits reservierten Netzanschluss der LEW können derzeit nur etwa knapp 2 MW eingespeist werden (siehe Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“), aufgrund dieser bestehenden Thematik bezüglich der **Netzanschlusskapazität** fand diese bei der Bewertung der Alternativflächen besondere Beachtung. Das Gemeindegebiet von Westendorf fällt nicht in die Gebietskulisse der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete des EEG (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2017), daher gilt für das Gemeindegebiet der Vorrang der Landwirtschaft, deshalb wurde ein besonderes Augenmerk auf **Böden mit vergleichsweise niedrigerer Bonität** als der des aktuellen Standorts geworfen. Ein

Standort ist mit dem Grundsatz des LEP -einer Realisation auf möglichst vorbelasteten Standorten- nur dann vereinbar, wenn keine geeigneten **vorbelasteten Standorte** verfügbar sind und der jeweilige Standort die sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt. Seitens der Gemeinde wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von einer Ausweisung von PV-Anlagen mit Siedlungsanbindung oder an ausgewiesenen Gewerbestandorten abgesehen. Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung sind für andere Belange vorgesehen und wurden nicht in die Prüfung nach Alternativflächen einbezogen.

Alternativstandorte

Mit Blick auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf, sowie unter Berücksichtigung der Raumplanung und unter Beachtung des typischen Orts- und Landschaftsbildes finden sich vier mögliche Alternativstandorte (siehe Abb. 12: Flächen B bis E; Fläche A ist der aktuell beplante Standort).

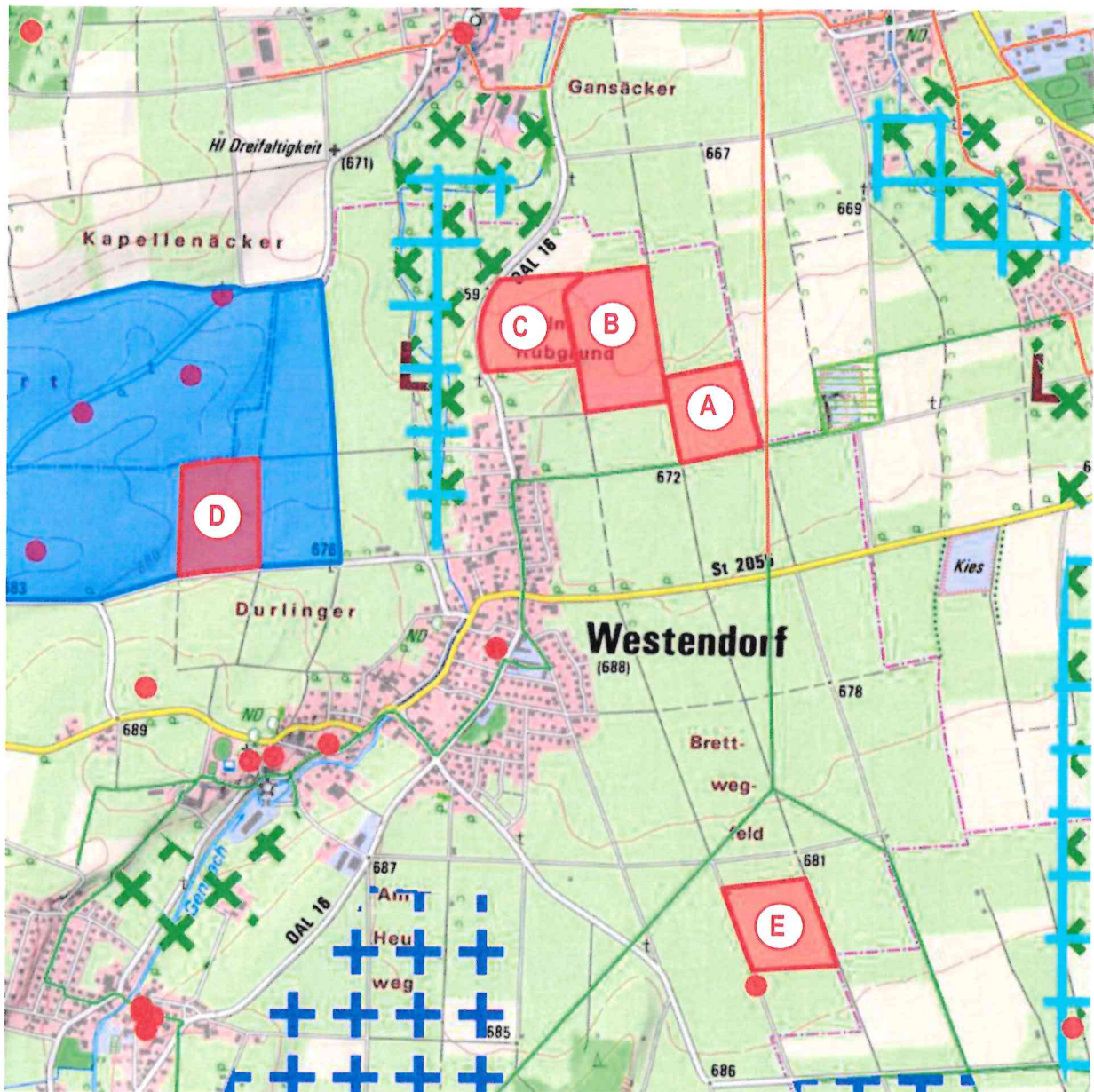


Abb. 12 Alternativstandorte B – E mit der aktuell beplanten Fläche A (rote Punkte: ASK-Punkte, blaue Fläche: Feldvogelkullisse – Kiebitz 2020, lila Linie: Gemeindegrenze, grüne Kreuze: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, lila Kreuze: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, blaues Schachbrettmuster: Vorranggebiete für Hochwasserschutz, grüne Linie: Verteilnetz LVN – Anschluss einer Anlage mit bis zu 750kW mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, orange Linie: Verteilnetz LVN – Aktuelle Kapazität der Leitung begrenzt, hellgrün liniertes Rechteck: Ökoflächenkataster); © Daten: www.karten.energieatlas.bayern.de, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Landesamt für Digitalisierung,

Breitband und Vermessung, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics; nicht maßstäblich

Erststandort (Alternativfläche A)

Die derzeit beplante Fläche befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze zu Oberostendorf. Die Bonität des Bodens liegt hier ebenfalls über dem Landkreisdurchschnitt, die **Bodenstufe** liegt bei etwa **zwei Drittel der Fläche bei II** (Grünlandzahl von 54) und bei **einem Drittel der Fläche bei Bodenstufe I** (Grünlandzahl: 58). Der nächstgelegene **Anschlusspunkt wurde reserviert** und erlaubt eine Einspeisung von etwa **2 MW**. Durch den Verlauf einer 20 KV Kabelleitung unterhalb des Salzwegs (WDF 108), welcher südlich an das Flurstück anschließt, ist eine **wirtschaftliche Anschlussmöglichkeit** gegeben, da die Entfernung zwischen der Flurstücksgrenze und dem Erdkabel nur etwa 3,50 m beträgt. Die Fläche befindet sich **im Besitz des Vorhabenträgers**.

Alternativflächen B und C

Die Alternativflächen C und B jeweils auf den Fl.-St. 301 (C) und 308 (B) liegen nahe der nördlichen Gemeindegrenze zu Oberostendorf nur getrennt durch einen Wiesenweg. Auch bei diesen Flächen liegt die Bonität des Bodens über dem Landkreisdurchschnitt mit einer Grünlandzahl von 46. Die **Bodenstufe wird bei beiden Flächen mit I** angegeben, also einem günstigen Bodenzustand, mit hoher Ertragsfähigkeit. Die Bodenwerte der Bodenschätzung liegen auf den beiden Flurstücken zwischen 56 und 65 für die Grünlandzahl. Dabei überwiegt auf Fl.-St. 301 der Wert 61 (Grünlandzahl) und auf Fl.-St. 308 Werte von 57 und 65 für die Grünlandzahl. Aufgrund der Lage, welche als nächstmöglichen Anschlusspunkt selbigen wie auf Fläche A erwarten lässt bzw. an das Mittelspannungskabel WDF 108, wäre voraussichtlich auch hier die **Anschlusskapazität auf etwa 2 MW** begrenzt, die **Kabelverlegungskosten wären etwas höher**, da die Entfernung zur 20-KV-Kabelleitung etwas weiter ist und es würde landwirtschaftlicher Boden mit einer **höheren Bonität** als auf der Fläche der rezenten Planung in Anspruch genommen. Beide Flächen befinden sich **nicht im Besitz des Vorhabenträgers** und es besteht auch kein Interesse daran weitere landwirtschaftliche Flächen zu pachten oder zu kaufen. Zusätzlich sind weder die Eigentümer noch eine eventuelle Bereitschaft das Grundstück zu verkaufen oder zu verpachten bekannt.

Alternativfläche D

Eine weitere Alternativfläche befindet sich an der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Oberostendorf auf den Fl.-Nrn. 143 und 144 (Alternativfläche D), die Bonität des Bodens (Kulturart: Grünland-Acker (GrA)) liegt mit Grünlandzahlen zwischen 60 und 63 ebenfalls über dem Durchschnittswert des Landkreises Ostallgäu. Die **Bodenstufe wird mit I beziffert**, es liegt also ein Boden mit hoher Ertragsfähigkeit vor. Es weisen mehrere Punkte in der Artenschutzkartierung auf Feldvogel-Vorkommen hin. Die Fläche befindet sich in der **Feldvogelkulisserie – Kiebitz**. Wiesenbrütergebiete sind laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ grundsätzlich ungeeignete Standorte. Kiebitze bevorzugen große Offenlandflächen ohne Barrierewirkungen (z.B. die Umzäunung der PV-Anlage) als Bruthabitate und wären von dem Bau einer solchen Anlage voraussichtlich negativ betroffen (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, 2021). Ursprünglich war die nun geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diesen Grundstücken vorgesehen, da sie sich ebenfalls **im Besitz des privaten Auftraggebers** befinden. Statt der ursprünglich zugesagten 5,5 MW Leistung konnten hier bei Reservierung, nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss, nur noch **knapp 2 MW** eingespeist werden, durch die im Vergleich zur Einspeisemenge, **erheblichen Kosten der Kabelverlegung** zum nächsten Anschlusspunkt, sowie der Lage in der Feldvogelkulisserie - Kiebitz wurde diese Fläche bereits im Vorfeld auf Wunsch des Projektträgers unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit verworfen.

Alternativfläche E

An der Gemeindegrenze zu Kaltental findet sich eine mögliche Alternativfläche auf Fl.-Nr. 361 (Alternativfläche E), die Bonität des Bodens (Kulturart: Grünland-Acker (GrA)) liegt bei **Bodenstufe II** (mittlere Ertragsfähigkeit) und mit einer Grünlandzahl zwischen 52 und 56 über dem Landkreisdurchschnitt mit einer Grünlandzahl von 46. Etwa 50 m südlich der Fläche wurde in der Artenschutzkartierung eine Feldlerche erfasst (ID: 80300306, Erfassungsjahr 2008), ebenso im selben Jahr etwa 700 m nordöstlich des Flurstücks (ID: 80300307). Auf der Fläche befindet sich an der nordwestlichen Flurstücksgrenze ein aktiv landwirtschaftlich genutztes Gebäude. Grundsätzlich würde sich diese Fläche als Alternativstandort eignen, jedoch befindet sich diese Fläche **nicht im Besitz des Vorhabenträgers** und es besteht auch kein Interesse daran weitere landwirtschaftliche Flächen zu pachten oder zu kaufen. Zusätzlich ist weder der Eigentümer noch eine eventuelle Bereitschaft das Grundstück zu verkaufen oder zu verpachten bekannt. Aufgrund der Lage sind weder die Anschlusskapazität noch ein möglicher Einspeisepunkt bekannt.

Ergebnis

Im Vergleich erweisen sich vor allem die Alternativflächen B, C und D als schlechtere Alternativen zum Erststandort (Alternativfläche A), denn auf den Flächen B und C ist die Bonität des Bodens wesentlich besser als auf dem Erststandort und auch hier wäre die Netzkapazität wohl die gleiche wie auf dem Erststandort, da an dieselbe Leitung angeschlossen würde. Beide Flächen befinden sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers und es besteht auch kein Interesse daran weitere landwirtschaftliche Flächen zu pachten oder zu kaufen. Zusätzlich sind weder die Eigentümer noch eine eventuelle Bereitschaft das Grundstück zu verkaufen oder zu verpachten bekannt.

Die auf den Flurstücken 144 und 143 liegenden Alternativfläche D, befindet sich im Besitz des Vorhabenträgers / Grundstückeigentümers. Auf dieser Fläche sollte ursprünglich die hier behandelte Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen, auch der Aufstellungsbeschluss war schon erfolgt. Statt der ursprünglich zugesagten 5,5 MW Leistung konnten hier bei Reservierung nur noch etwa 2 MV eingespeist werden, durch die hohen Kosten der Kabelverlegung zum nächsten Anschlusspunkt und die Lage in der Feldvogel-Kulisse Kiebitz wurde diese Fläche vom Vorhabenträger verworfen.

Alternativfläche E würde sich grundsätzlich als Alternativstandort eignen, jedoch sind hier weder ein möglicher Anschlusspunkt noch die verfügbare Netzkapazität bekannt. Zusätzlich befindet sich diese Fläche nicht im Besitz des Vorhabenträgers und es besteht auch kein Interesse daran weitere landwirtschaftliche Flächen zu pachten oder zu kaufen. Auch ist weder der Eigentümer noch eine eventuelle Bereitschaft das Grundstück zu verkaufen oder zu verpachten bekannt. Außer bei Alternativfläche D und der Fläche zur aktuellen Planung (Fläche A) können keine eindeutigen Aussagen zu Netzkapazität getroffen werden, da auch hier für beide Flächen zum nächstgelegenen Mittelspannungskabel im Energieatlas Bayern eine hohe Anschlusswahrscheinlichkeit angegeben ist und letztendlich die Kapazitäten trotzdem begrenzt sind. Da die Alternativfläche B und C zwischen den Flächen D und A liegen ist es wahrscheinlich, dass sie ebenfalls über denselben Anschlusspunkt bzw. das unterirdisch verlaufenden Erdkabel WDF 108 an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden würden.

Auf Grund der oben beschriebenen Eigenschaften und Gegebenheiten der Alternativflächen, stellt sich das derzeit beplante Flurstück auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf (Fläche A) als am besten geeignete Fläche für die Aufständigung von Solarmodulen dar.

Übersichtstabelle

	Fläche A	Fläche B	Fläche C	Fläche D	Fläche E
<i>Bodenstufe</i>	I und II (zu etwa 1/3 hohe und zu etwa 2/3 mittlere Ertragsfähigkeit)	I (hohe Ertragsfähigkeit)	I (hohe Ertragsfähigkeit)	II (hohe Ertragsfähigkeit)	I (mittlere Ertragsfähigkeit)
<i>Grünlandzahlen</i>	54, 58	57, 59, 61, 65	56, 61	60, 63	52, 54, 56
<i>Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse - Kiebitz</i>	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
<i>Entfernung zu Anschlusspunkt „Schule“ in Westendorf (bzw. hinführendem Erdkabel WDF 108)</i>	ca. 3,50 m	ca. 180 m	ca. 315 m	Ca. 680 m	Anschlusspunkt unklar
<i>Einspeisekapazität</i>	zunächst ca. 2 MV	vsl. zunächst ca. 2 MW	vsl. zunächst ca. 2 MW	zunächst ca. 2 MW	unklar
<i>Besitzverhältnisse</i>	Im Besitz des Vorhabenträgers	Eigentümer nicht bekannt; kein Interesse an Kauf	Eigentümer nicht bekannt; kein Interesse an Kauf	Im Besitz des Vorhabenträgers	Eigentümer nicht bekannt; kein Interesse an Kauf

Tabelle 2 Übersichtstabelle Alternativflächen

8 UMWELTBERICHT

8.1 Darstellung von in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Fachgesetze / Schutzgebiete / geschützte Flächen	
Europäische Schutzgebiete Natura 2000, FFH / SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete	Keine Betroffenheit; allerdings befindet sich die Feldvogelkulisie Kiebitz (Westendorf-Nordwest) etwa 1 km westlich der überplanten Fläche
Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG	Keine Betroffenheit
Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Art. 16 BayNatSchG; Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG	Es ist ein geschütztes Biotop und Landschaftsbestandteil im direkten Anschluss vorhanden; vgl. Ziffer 4.4;
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	Keine Betroffenheit.
Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine Schutzgebiete betroffen; in einem Abstand von ca. 620 m westlich des Planungsgebietes befindet sich die Gennach.
Fachpläne und Kartierungen	
Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan der Region Donau-Iller	Für den Änderungsbereich liegen bezüglich der Durchführung der Planung keine grundsätzlichen Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung vor (siehe Ziffer 4.1).
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu	Für den Änderungsbereich sind keine jedoch in dessen räumlichen Umgriff sind Entwicklungsziele definiert (siehe Ziffer 4.3).
Artenschutzkartierung (ASK)	Kein Vorkommen zu berücksichtigender Fundpunkte/-flächen innerhalb des Änderungsbereiches;

8.2 Bestandssituation von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie schutzgutbezogene Bewertung

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten jeweils die Schutzgüter mit Bestandsaufnahme sowie die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen durch die gegenständliche Planung. Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die zu erwartenden Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzgüter entsprechend einer vierteiligen Skalierung (ohne, geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) eingestuft.

Weiterhin werden die schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen aufgeführt, sofern sie in die Bewertung der Auswirkungen eingeflossen und auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung relevant sind.

Im Folgenden werden die zu erwartenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben.

8.2.1. Schutzgut Boden und Fläche

Bestand	- hochwürmzeitlichen Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 1), aus Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schw. schluffig (von Äußerer Jungendmoräne); - im zentralen Bereich fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) - Bodenschätzungswerte: Kulturart: Grünland-Acker (GrA), westl. und östl. Teil ca. 34 % der Fläche mit L I 60/58 = mittlere Ertragsfähigkeit, mittiger Teil ca. 66 % der Fläche L II 56/54 = mittlere Ertragsfähigkeit, jeweils mit der Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) – Wasserstufe (2). - leicht in Richtung Norden abfallendes Gelände; - intensiv genutzte Ackerfläche (Maisacker); - keine Hinweise auf Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen;
----------------	---

	- Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft mit Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Bodenverdichtung.
Auswirkungen	- Mittlere Flächeninanspruchnahme von ca. 5,7 ha; - Lediglich punktuelle Vollversiegelung im Bereich der Transformatorenstationen; - Geringflächige Überformung und Veränderung lokal weit verbreiteter Böden im Bereich der Erschließungsflächen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Standortwahl dahingehend, dass Böden lediglich geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden.
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

8.2.2. Schutzgut Wasser

Bestand	- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern; - Keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, - Keine Betroffenheit von wassersensiblen Bereichen; - Vermutlich kein hoher Grundwasserabstand; - Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft mit Pflanzenschutz- und Düngemiteleintrag.
Auswirkungen	- Vollständige Niederschlagsversickerung ist möglich; - Grundwasserneubildungsrate wird erhalten.
Ergebnis	Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit

8.2.3. Schutzgut Klima / Lufthygiene

Bestand	- Intensiv genutzte Ackerfläche mit Funktion für die lokale Kaltluftproduktion, jedoch ohne Bedeutung für den Siedlungsbestand; - Keine besondere Bedeutung als örtliche oder überörtliche Frischluft- oder Kaltluftbahn; - Ortsübliche Emissionen durch die Landwirtschaft.
Auswirkungen	- Verminderung klimaschädlicher Treibhausgase und Schonung der Ressourcen durch die Nutzung regenerativer Energien.
Ergebnis	Positive Umweltauswirkungen

8.2.4. Schutzgut Tiere / Pflanzen

Bestand	- Keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, FFH- und SPA-Gebiete innerhalb des Änderungsbereiches; - nordöstlich der Flurstückgrenze in einer Entfernung von etwa 100 m befindet sich ein Feldgehölz; - westlich in einer Entfernung von etwa 180 m befinden sich ein Ökokonto (ÖFK ID: 134832); - Kein Vorkommen zu berücksichtigender ASK-Fundpunkte/-flächen innerhalb des Änderungsbereiches; - Intensive Ackernutzung → Flächen mit untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung, insbesondere für seltene, gefährdete Tierarten; - Potenzielles Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Agrarlandschaften kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Auswirkungen	- Keine Inanspruchnahme geschützter Biotope und Flächenbereiche; - Ausschließlich Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche; - Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Standortwahl und Darstellung der geplanten Nutzungen dahingehend, dass Eingriffe in Natur und Landschaftsbild so gering als möglich gehalten werden können; Erhaltung geschützter Biotope und wertgebender Vegetationsbestände.
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

8.2.5. Schutzgut Mensch (Erholung)

Bestand	- Über den südlich angrenzenden Salzweg führt der örtliche Radweg „Landkreis Ostallgäu - Wegenetz des Landkreises“; - Bedeutung für die direkte und indirekte Erholungsnutzung (Naturgenuss) nur bedingt von Spaziergängern lokal genutzt, da ausgeräumte Agrarlandschaft.
Auswirkungen	- Weitere technische und bauliche Überprägung der freien Landschaft.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Anlageneingrünung im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
Ergebnis	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

8.2.6. Schutzgut Mensch (Wohnen und Immissionsschutz)

Bestand	- Nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von ca. 360 m westlich des PG in Westendorf; - eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist nicht bei allen betroffenen Flurstücken vorhanden.
Auswirkungen	- keine Auswirkungen auf die Wohnbebauung; - keine Auswirkungen auf den regulären Straßenverkehr.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Anlageneingrünung im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

8.2.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand	- leicht in Richtung Norden abfallendes Gelände - Intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche; - Ausgeräumte Agrarlandschaft - Einsehbarkeit von Seiten den umgebenden Flurwegen und den umgebenden gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen; - Vorbelastungen: 20-kV-Leitung.
Auswirkungen	- Weitere bauliche und technische Überprägung der freien, unbebauten Landschaft in einer Flächengröße von 5,7 ha.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Anlageneingrünung im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
Ergebnis	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

8.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	- Keine Bau- und/oder Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden bzw. bekannt; - Keine Sachgüter vorhanden.
Ergebnis	Keine Betroffenheit

8.2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage werden keine Abfälle erzeugt. Die Lebensdauer von Solarmodulen beträgt nach derzeitigem Stand rund 25 - 30 Jahre. Danach nimmt die maximale Leistungsfähigkeit ab und ein Austausch der Module wird angeraten. Bezüglich weiterer detaillierter Angaben wird auf die Begründung zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf" Ziffer 6.2.9 verwiesen.

8.2.10. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich rund 360 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung der Gemeinde Westendorf. Eine direkte Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Anlage ist daher auszuschließen.

Durch das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhöhten und/oder besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten. Eine erhöhte und/oder besondere Anfälligkeit der PV-Anlage selbst gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Sturm, Überschwemmung) besteht ebenfalls nicht. Bezüglich weiterer detaillierter Angaben wird auf die Begründung Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf" Ziffer 6.2.10 verwiesen.

8.2.11. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Landschaft bestehen vielseitige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen biotischen und abiotischen Faktoren bzw. zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern.

Im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben sind z. T. keine oder lediglich geringfügige negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die geplante Sondergebietsfläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ entstehen keine nennenswerten bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bezüglich weiterer detaillierter Angaben wird auf die Begründung zum Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf" Ziffer 6.2.11 verwiesen.

8.2.12. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im räumlichen Umgriff keine Vorhaben mit erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten oder geplant.

8.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung wie bisher weiterhin als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet. Die Gefahr von Stoffeinträgen in das Erdreich (durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bliebe bestehen. Bezüglich weiterer detaillierter Angaben wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 6.3 verwiesen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und

8.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Da es sich bei der Anlagenfläche um einen „intensiv genutzten Acker“ (BNT A11) nach Biotopwertliste der BayKompV handelt und davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten sind und die Maßgaben zur Vermeidung der Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.10.2021), angewendet wurden entsteht kein Ausgleichsbedarf (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, 2021).

Zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgt die Standortwahl und Darstellung der geplanten Nutzungen dahingehend, dass Eingriffe in Natur und Landschaftsbild so gering als möglich gehalten werden können.

Zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen gegenüber den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch (Erholung und Immissionsschutz) sowie Landschaftsbild ist entlang der Randbereiche

eine Eingrünung vorgesehen. Die detaillierte Ermittlung der erforderlichen ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Vermeidung wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf" durchgeführt (vgl. Ziffer 5 Begründung zum Bebauungsplan).

8.5 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Der diesem Umweltbericht zugrunde liegende Aufbau entspricht dem Aufbau des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Daher wird beim Vorgehen bzw. den technischen Schwierigkeiten auf die Ziffer 6.5 der Begründung des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf" verwiesen.

8.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die gegenständliche Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, ist auch kein Monitoring erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist allerdings die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung zu prüfen und diese ggf. festzulegen.

8.7 Zusammenfassung

Mit der gegenständlichen Flächennutzungsplan-Änderung schafft die Gemeinde Westendorf die planungs-rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Osten der Gemeinde Westendorf.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Westendorf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Der derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich wird nunmehr als eine Sondergebietsfläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Für die Neudarstellung bzw. Neuinanspruchnahme des Sondergebietes wird ausschließlich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche herangezogen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Schutzgut	Ergebnis Umweltauswirkungen
Boden / Fläche	gering / mittel
Wasser / Grundwasser	keine Erheblichkeit / positive Auswirkung
Lokalklima / Luft	keine Erheblichkeit / positive Auswirkung
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	gering
Mensch (Erholung)	gering
Mensch (Wohnen - Immissionsschutz)	ohne
Orts- und Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Tabelle 3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund der Bestandssituation und der Realnutzung der Ackerfläche mit intensiver Ackernutzung und dementsprechender Artenausstattung ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie relevant geschädigt oder gestört werden bzw. dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die Neuinanspruchnahme der keine besonders wertgebenden bzw. wertvollen Lebensräume aufweisenden Flächen ist daher nach Abwägung aller Belange hinnehmbar.

Die Eingriffe können durch einen zu erbringenden naturschutzrechtlichen Flächenausgleich voraussichtlich vollständig kompensiert werden. Konkrete Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf") festgelegt.

9 BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE

Bei der Bearbeitung wurden Basisdaten der digitalen Flurkarte des Bayerischen Landesamtes für Vermessung verwendet. Als Bearbeitungsgrundlage wurden außerdem Luftbilder / digitale Orthophotos des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet.

Für Lage und Größengenauigkeit wird von der Gemeinde Westendorf und dem Planungsbüro DAURER + HASSE keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

10 VERFAHRENSVERMERKE

für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Westendorf hat in seiner Sitzung vom 12.01.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ wurde mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.06.2022 vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 im Gemeindeamt Westendorf der Gemeinde Westendorf vorgehalten.

Des Weiteren wurde der vom Gemeinderat mit Sitzung vom 15.06.2022 gebilligte Vorentwurfsplan mit Satzung und Begründung (Stand vom 15.06.2022) auf der gemeindlichen Website (www.gemeinde-westendorf.de) eingestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung wurde mit Bekanntmachung vom 01.07.2022 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG - BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ wurde mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.10.2022 vom 14.11.2022 bis 16.12.2022 im Gemeindeamt der Gemeinde Westendorf öffentlich ausgelegt.

Außerdem wurde der vom Gemeinderat mit Sitzung vom 26.10.2022 gebilligte Entwurfsplan mit Satzung und Begründung (Stand vom 26.10.2022) auf der gemeindlichen Website (www.gemeinde-westendorf.de) eingestellt.

Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 04.11.2022 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Westendorf hat mit Beschluss vom 01.02.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" mit Stand vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023 festgestellt.

Westendorf, den 27.6.2023

Gemeinde Westendorf

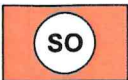
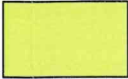


Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Ausschnitt aktueller Stand Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf



Planzeichenerklärung

-  Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
-  Gemarkungsgrenze
-  oberirdischer Stromleitung mit Schutzstreifen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Flurgrenze und Flurnummer

Landschaftspflegerische Maßnahmen und Empfehlungen

-  Pflanzung von Feldbäumen und Feldhecken zur Flurdurchgrünung und Biotopvernetzung

AUSFERTIGUNG
Die vorliegende Planzeichnung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

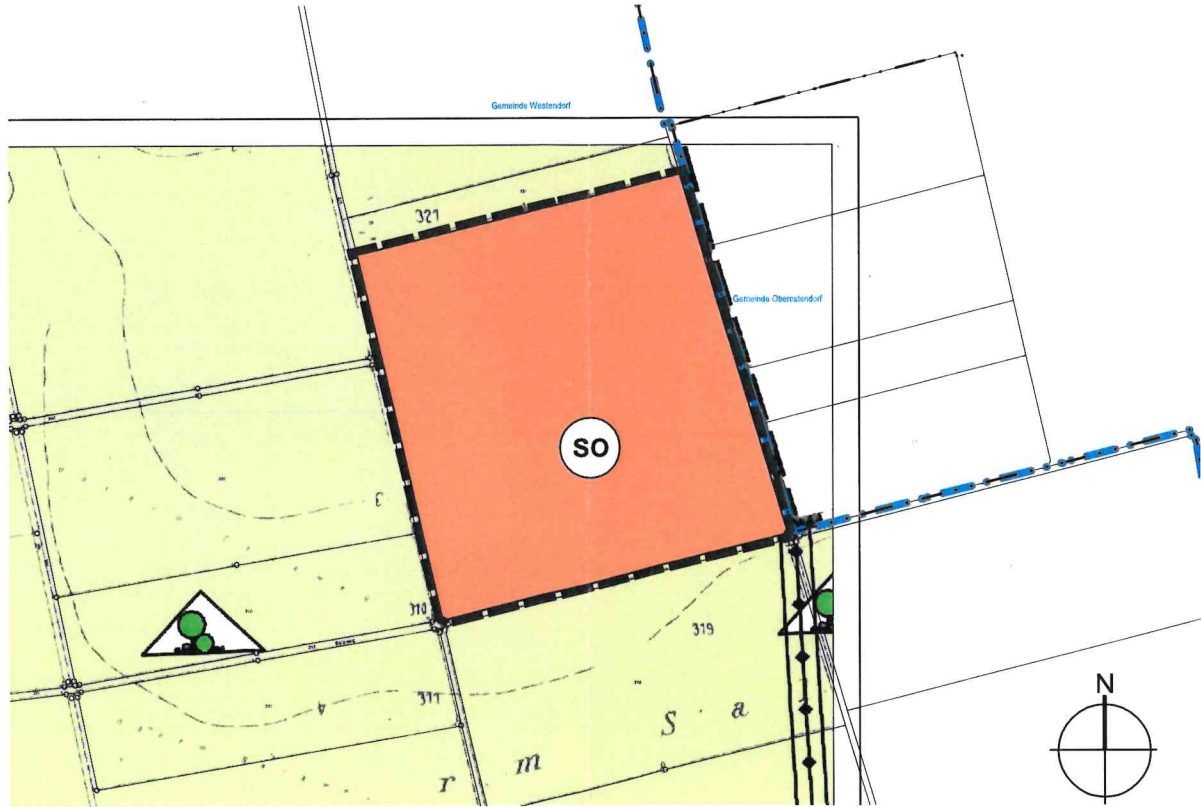
Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Begründung (Seiten 1 bis 27) und der Planzeichnung in der Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023 dem Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2023 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Westendorf den 03.02.2023

Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

VERFAHRENSVERMERKE
Die Verfahrensvermerke befinden sich im Anschluss an die Begründung.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf



PROJEKTNR: 22-009

5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

 **DAURER + HASSE**

Büro für Landschafts-Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
87679 Westendorf

Landkreis Ostallgäu
Gemeinde Westendorf
Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

PLANINHALT
Endgültige Planfassung

Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023

Bearbeiter: wd / km

 **DAURER + HASSE**

Büro für Landschafts-Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
87679 Westendorf

Landkreis Ostallgäu
Gemeinde Westendorf
Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

PLANINHALT
Endgültige Planfassung

Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023

Bearbeiter: wd / km

GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom 29.06.2023, AZ 6100 - 7/22, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westendorf, den 29.06.2023

Landratsamt Ostallgäu
~~Gemeinde Westendorf~~

Ulrich Härle
Regierungsdirektor



~~Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister (Unterschrift)~~

BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV am _____.2023 mit Hinweis auf §§ 214 und 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

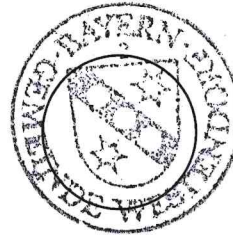
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Westendorf (Am Kirchsteig 1) zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten.

Westendorf, den 14.07.2023

Gemeinde Westendorf


.....



Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

11 QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist Hinweis: Änderung durch Art. 14 G v. 10.9.2021 I 4147 (Nr. 63) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Berichte, Leitfäden, Karten und weitere Quellen

Bayerische Staatsregierung. (2022). *ENERGIE-ATLAS Bayern*. Abgerufen am 23. März 2022 von https://www.energieatlas.bayern.de/karten/?lang=de&topic=energie_gesamt&bgLayer=atkis

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. (2022). *Bayerischer Denkmal-Atlas*. Abgerufen am 22. März 2022 von <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2010). *Karte der Naturraum-Haupteinheiten und der Naturraum-Einheiten in Bayern*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2020). *Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / Art.23 BayNatSchG*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2021). *Artenschutzkartierung TK 8030*. Augsburg.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlas*. Abgerufen am 21. März 2022 von Thema Umwelt - Natur (alle Karten):

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis&E=626988.90&N=5309289.03&zoom=10&plus=true&catalogNodes=1102&layers=4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,e0eddd10-007a-11e0-be74-0000779eba3a,e0d3ec70-007a-11e0-be74-0000779eba3a,eb>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlas*. Abgerufen am 21. 04 21 von Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f~3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b,8885cab8-d186-4bfd-b>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlas*. Abgerufen am 21. 04 21 von Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis&catalogNodes=110&layers=8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlas*. Von Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=nage&lang=de&bgLayer=atkis&E=626988.90&N=5309289.03&zoom=10&plus=true&catalogNodes=1&layers=67f7d050-bd81-4677-8ae3-1244a975fb58> abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlas*. Von Wander- und Radwege: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=ba&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=598945.32&N=5328030.04&zoom=13&catalogNodes=11,121&layers=bcce5127-a233-4bea-ad08-c0e4c376bccf,e528a2a8-44e7-46e9-9069-1a8295b113b5,6e2f5825-4a89-4942-a464-c88ec41bb734,86> abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlasPLUS*. Abgerufen am 22. März 2022 von Digitale Höhenlinienkarte, Schummerungsbild (Geländere relief): <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=plus&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&catalogNodes=11,13&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f~3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2022). *BayernAtlasPLUS*. Von Bodenschätzung: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=plus&lang=de&bgLayer=atkis&layers=8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&plus=true&layers_visibility=false,true&catalogNodes=11,13 abgerufen

Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Hrsg.). (2018). *Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 "Strukturkarte"*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. (2014). *Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)*.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. (2005). *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Ostallgäu - aktualisierter Textband* -. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.). (2020). *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Textfassung*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.). (abgerufen am 8. März 2022). RISBY online. *Regionalplan - Region 16 Allgäu*.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr. (2021). *Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden (eingeführt mit dem Schreiben vom 15.Dezember 2021)*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2021). *Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021)*.

Gemeinde Westendorf (Hrsg.). (2001). *Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf*.

Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.). (2019). *Regionalplan der Region Allgäu, in Kraft getreten am 11. Januar 2007, Karte 1 - Raumstruktur*.

Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.). (2006). *Regionalplan der Region Allgäu, in Kraft getreten am 28. November 2006, Karte 2 - Siedlung und Versorgung*

Regionaler Planungsverband Allgäu (Hrsg.). (2006). *Regionalplan der Region Allgäu, in Kraft getreten am 28. November 2006, Karte 3 - Natur und Landschaft*

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. (2021). *Anfrage 318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten, Antwort vom 17. September 2021*.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. (2017). *PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)*. Abgerufen am 28. September 2022 von Energie-Atlas Bayern.

Die vorliegende Begründung (Seiten 1 bis 27) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird hiermit **ausgefertigt**.

Westendorf, den 03.02.2023



Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen



Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Katharina Matysik
B.Sc. Geographie